

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Altlay
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
vom 06.10.2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 01.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	494.769 EUR	432.871 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	529.745 EUR	555.598 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	- 34.976 EUR	- 122.727 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	476.705 EUR	414.845 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	451.765 EUR	482.955 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.940 EUR	- 68.110 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.800 EUR	1.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500 EUR	21.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.700 EUR	- 19.200 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	101.970 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.240 EUR	14.660 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 19.240 EUR	87.310 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	478.505 EUR	518.615 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	478.505 EUR	518.615 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	0 EUR	19.200 EUR
zusammen auf	0 EUR	19.200 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	<u>2017</u>	<u>2018</u>
– Grundsteuer A auf	300 v. H.	300 v. H.
– Grundsteuer B auf	387 v. H.	387 v. H.
– Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2017</u>	<u>2018</u>
– für den ersten Hund	30,00 EUR	30,00 EUR
– für den zweiten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	90,00 EUR	90,00 EUR
– für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR	250,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 EUR	400,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt voraussichtlich 3.081.927,44 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 3.026.496,44 EUR, zum 31.12.2017 2.991.520,44 EUR und zum 31.12.2018 2.868.793,44 EUR.

Altlay, den 06.10.2017
Ortsgemeinde Altlay

(Siegel)

Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister